

Federf. Stadtamt: Dezernat III

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	14.08.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorschlag gem. § 7 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse;

hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

"Kommunales Förderprogramm für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie einen ökologischen und nachhaltigen Umgang mit Wasser"

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Das Kernanliegen eines gebührenfinanzierten Förderprogramms ist inhaltlich bereits vorgebracht worden in der Umweltausschuss-Sitzung am 21.11.2005 (Tagesordnungspunkt: Entwässerungsgebührensätze 2006) und danach bei den Haushaltsberatungen im Haupt- und Finanzausschuss

Schon damals wurde auf der Grundlage einer fachlichen Überprüfung durch Kämmerei und Rechtsamt mitgeteilt, dass der Konzeptvorstellung rechtlich nicht gefolgt werden kann. An dieser Rechtsauffassung hält die Verwaltung auch aktuell fest:

Die Kosten eines Entsiegelungs-Förderprogramms dürfen nicht in die Gebührenbedarfs-Berechnung Entwässerungsgebühren einbezogen werden.

Das Kommunalabgabenrecht ist streng. Ansatzfähig ist – nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen – nur sogenannter betriebsbedingter Aufwand, also Aufwand, der der Einrichtung (hier: Ableitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken) unmittelbar dient. Ein begleitendes Förderprogramm dient der Entwässerung streng betriebswirtschaftlich nicht unmittelbar.

Dass der Gesetzgeber das Abgabenrecht generell eng angelegt hat, macht er auch und gerade mit Folgendem deutlich:

In einigen wenigen Feldern sind Ausnahmen ausdrücklich gesetzlich geregelt. Ein Beispiel ist das Abfallwirtschaftsrecht. Hier wird ausdrücklich gesetzlich zugelassen, dass die Kosten der „Beratung der Abfallbesitzer“ (Beratungspersonal, Hotline usw.) in den Gebührenbedarf einfließen. Ähnlich auch eine Sonderregelung im Landeswassergesetz zu den Kosten des naturnahen Gewässerausbaus.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Insgesamt zeigt damit der Gesetzgeber, dass nach seiner Grundvorstellung Begleitendes, Förderprogramme u. ä. nicht zu den ansatzfähigen Kosten zählen, es sei denn es wird gesetzlich ausdrücklich als Ausnahme zugelassen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der strengen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann aus Sicht der Verwaltung ein Förderprogramm innerhalb des Entwässerungsgebühren-Bedarfs nicht dargestellt werden.

Ein solches Förderprogramm wäre zulässig nur als eigenständiges Regelwerk mit gesonderter Finanzierung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Bürgermeister
i.V.

Dr. Andriske
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: